



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss über den Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Tonabbaubetriebes „Rettigheim“ in der Gemeinde Malsch, Rhein-Neckar-Kreis und dessen Verlängerung über den bestehenden Betrieb in der Gemeinde Mühlhausen, Rhein-Neckar-Kreis

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Wienerberger GmbH (Vorhabenträgerin) mit Sitz in 30659 Hannover, Oldenburger Allee 26, durch bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 30. September 2022, Az.RPF97-4718-110/3/10, gemäß §§ 52 Abs. 2 a Satz 1, 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 Satz 1, 57 a bis 57 c Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I.1310), das zuletzt durch Artikel 1 G. vom 14. Juni 2021 BGBl. I S. 1760 geändert worden ist, den Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung Tontagebaubetriebes „Rettigheim“ auf der Gemarkung Malsch in der Gemeinde 69254 Malsch, Rhein-Neckar-Kreis und die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes über den bestehenden Betrieb auf der Gemarkung Rettigheim in der Gemeinde 69242 Mühlhausen, Rhein-Neckar-Kreis, zugelassen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses hat folgenden Wortlaut:

1. Der Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erweiterung der Abbaustätte des Tontagebaubetriebes „Rettigheim“ auf der Gemarkung Malsch in der Gemeinde Malsch, Rhein-Neckar-Kreis, wird hiermit planfestgestellt.
2. Die Entscheidung nach Ziffer 1 ist bis zum **31. Dezember 2042** befristet gültig.
3. Der räumliche Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses über die Erweiterung erstreckt sich entsprechend der in den zum Rahmenbetriebsplan gehörigen Anlagen I. 1., I.2. und I.3. jeweils übereinstimmend dargestellten räumlichen Abgrenzung auf die Abschnitte 1 – 4. Diese sind jeweils Teil des Grundstückes, Flurstücknummer 8311 auf der Gemarkung Malsch in der Gemeinde Malsch.
4. Dieser Planfeststellungsbeschluss schließt folgende Entscheidungen mit ein:
 - 4.1 Zulassung eines Eingriffs nach §§ 15 Abs. 2 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis.

- 4.2 Unbefristete Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG – BW) für insgesamt 1 ha Erweiterungsfläche.
- 4.3 Befristete Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 LWaldG – BW für insgesamt 4,1 ha Erweiterungsfläche gültig bis 31. Dezember 2042.
5. Zur sicheren Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 BBergG für die Erweiterung des bestehenden Tonabbaubetriebes auf der Gemarkung Malsch in der Gemeinde Malsch ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von XXXX **Euro** in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesbergdirektion - (LGRB) für das Land Baden-Württemberg zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung muss bis **spätestens bis 15. Oktober 2022** erbracht werden.
6. Die mit Zugehörigkeitsvermerk (ZGV) versehenen Unterlagen gemäß Aufstellung unter II. sind Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses und bestimmen nach Maßgabe der vorrangigen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. dessen Inhalt und Umfang.
7. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden hiermit zurückgewiesen, soweit diese nicht durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen berücksichtigt werden konnten.
8. Die mit Zugehörigkeitsvermerk (ZGV) versehenen Unterlagen gemäß Aufstellung unter II. sind Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses und bestimmen nach Maßgabe der vorrangigen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. dessen Inhalt und Umfang.
9. Die Gültigkeit des mit Bescheid vom 2. Juli 1990 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes einschließlich der hierzu genehmigten Nachträgen vom 3. März 1992, 9. März 1994 und 25. Juni 1999 für den bestehenden Tonabbaubetrieb auf der Gemarkung Rettigheim in der Gemeinde Mühlhausen, Rhein-Neckar-Kreis wird bis zum **31. Dezember 2042** verlängert.
10. Zur sicheren Erfüllung der Verlängerungsvoraussetzungen der Zulassung nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 BBergG für den bestehenden Tonabbaubetrieb auf der Gemarkung Rettigheim in der Gemeinde Mühlhausen ist eine neue Sicherheitsleistung in Höhe von XXXXX **Euro** in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesbergdirektion - (LGRB) für

das Land Baden-Württemberg zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung muss bis **spätestens bis 15. Oktober 2022** erbracht werden. Die Sicherheitsleistung erfolgt im Austausch und gegen Rückgabe der beim Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – (LGRB) verwahrten Bürgschaftsurkunde, ausgestellt am 16. Juli 2009 unter der Nummer 3221 F090432.

11. Für diesen Planfeststellungsbeschluss und die Verlängerungsgenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von insgesamt XXXXXX **Euro** festgesetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss wird unter den im Abschnitt III unter Punkt A – D genannten Nebenbestimmungen zugelassen.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss liegt zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplanes für die Dauer von vier Wochen, und zwar **von Montag, den 31. Oktober 2022 bis Montag, 28. November 2022, bei den folgenden Bürgermeisterämtern, jeweils während der üblichen Öffnungszeiten**, zur Einsicht aus:

**Bürgermeisteramt der Gemeinde Malsch,
Kirchberg 10, 69254 Malsch,
Kleiner Sitzungssaal, Raum Nr. 21, 1. Obergeschoss**

**Bürgermeisteramt der Gemeinde Mühlhausen,
Schulstraße 6, 69242 Mühlhausen,
Zimmer 34 im Dachgeschoss,**

**Bürgermeisteramt der Gemeinde Bad Schönborn,
Rathaus Bad Langenbrücken, Huttenstraße 11,
76669 Bad Schönborn
Zimmer 22, 2. Obergeschoss**

**Bürgermeisteramt der Stadt Östringen,
Am Kirchberg 19, 76684 Östringen,
im Foyer des Erdgeschosses des Rathauses.**

Die Zustellung an die Betroffenen und diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird nach Maßgabe des § 74 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da außer

an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab Beginn der Auslegung am 31. Oktober 2022 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/> - Bergrechtliche Verfahren - zugänglich. Diese sind darüber hinaus auch über das Portal UVP –Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder – unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?/> - Bergrechtliche Verfahren / Rettigheim - abrufbar.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, 79083 Freiburg im Breisgau angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht mit Sitz in Karlsruhe erhoben werden.

Freiburg im Breisgau, den 28. Oktober 2022
Regierungspräsidium Freiburg